

Entscheid

Nr. 85 927 vom 20. August 2012
in der Sache RAS X / II

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik, derzeit den Staatssekretär für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt türkischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 19. April 2011 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs des 16. März 2011 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen die Schriftsätze mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte der beklagten Partei.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 3. Oktober 2011, in dem die Sitzung am 26. Oktober 2011 anberaumt wird, Sitzung, die per Beschluss vom 25. Oktober 2011 auf die Sitzung vom 9. November 2011 vertagt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts H. VAN NIJVERSEEL, der *loco* Rechtsanwalt R. AKTEPE für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts N. CHEVALIER, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 19. Oktober 2010 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) als Verwandter in aufsteigender Linie ein.

1.2 Am 16. März 2011 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am 22. März 2011 zur Kenntnis gebracht wird. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 52 § 4 Absatz 5¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers¹, beantragt am 19.10.2010 (Datum) von (...), verweigert.

Der/Die Betreffende wird angewiesen, binnen 30 Tagen das Staatsgebiet zu verlassen¹.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:²

~ Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

o **Der Antragsteller hat weder nachgewiesen, dass er keine Existenzmittel hat, noch dass ihm ein in Belgien lebendes Mitglied seiner Familie regelmäßig geholfen hat, noch dass Letzteres über genügend Mittel verfügt, um seine Kosten zu übernehmen.**

(...)“

2. Bezüglich des Verfahrens

Die beklagte Partei reichte sowohl am 10. Mai 2011 als am 11. Mai 2011 einen Schriftsatz mit Anmerkungen ein.

Es muss festgestellt werden, dass der am 11. Mai 2011 eingereichte Schriftsatz mit Anmerkungen verspätet ist. Gemäß Artikel 39/81 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: des Ausländergesetzes) übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann. Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Schriftsatz mit Anmerkungen vom 11. Mai 2011 außerhalb der vorgeschriebenen Frist von acht Tagen eingereicht wurde. Aus der Verfahrensakte geht hervor, dass die beklagte Partei den Antrag am 2. Mai 2011 zur Kenntnis genommen hat, sodass der letzte nützliche Tag zum Einreichen des Schriftsatzes mit Anmerkungen der 10. Mai 2011 war. Der Schriftsatz mit Anmerkungen, am 10. Mai 2011 eingereicht, ist deshalb rechtzeitig. Ein zweiter Schriftsatz mit Anmerkungen wurde aber am 11. Mai 2011 eingereicht, ist deshalb verspätet und muss gemäß Artikel 39/59 § 1 Absatz 3 des Ausländergesetzes von den Verhandlungen abgewiesen werden.

In dem Maße, dass der zweite Schriftsatz mit Anmerkungen vom 11. Mai 2011 als zusätzliche Verfahrensunterlage zu berücksichtigen ist, stellt der Rat von Amts wegen fest, dass das Verfahren vor dem Rat inquisitorischer Art ist. Folglich können nur in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrensunterlagen berücksichtigt werden. Nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrensunterlagen, wie im vorliegenden Fall der zweite Schriftsatz mit Anmerkungen vom 11. Mai 2011, werden aus diesem Grund von den Verhandlungen abgewiesen.

Der zweite Schriftsatz mit Anmerkungen vom 11. Mai 2011 wird von den Verhandlungen abgewiesen.

3. Zulässigkeit der Klage

Der Rat stellt von Amts wegen die Unzulässigkeit des Aussetzungsantrages fest.

Der Rat stellt fest, dass gemäß Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Ausländergesetzes jede Beschwerde, gerichtet gegen den Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers oder eines seiner in Artikel 40bis des Ausländergesetzes erwähnten Familienmitglieder, von Rechts wegen aufschiebend ist und dass gegenüber der antragstellenden Partei während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden kann. Die antragstellende Partei hat deshalb kein Interesse am Einreichen eines Aussetzungsantrages.

Der Aussetzungsantrag ist deshalb nicht zulässig.

4. Untersuchung der Klage

4.1 Die antragstellende Partei führt in einem ersten Grund den Verstoß an gegen einen Grundsatz der guten Verwaltung, nämlich die materielle Begründungsverpflichtung, da der angefochtene Beschluss offenkundig unvernünftig getroffen ist.

4.2 Die beklagte Partei führt in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen bezüglich der Begründung des angefochtenen Beschlusses Folgendes an:

„(...) La partie requérante prend un premier moyen de la violation du principe de bonne administration ainsi que l'obligation formelle des actes administratifs ; (...)

Quant au premier moyen

Thèse de la partie requérante

La partie requérante conteste la motivation de l'acte attaqué. Contrairement à ce qu'il est précisé, elle est à charge de son fils et en veut pour preuve :

- *L'attestation d'indigence ;*
- *L'emploi et le salaire de son fils ;*
- *Le paiement par ce dernier de son loyer ;*
- *L'envoi régulier d'argent sur son compte bancaire.*

Réfutation

1. L'obligation de motivation formelle (...)

2. Il appartient à la partie requérante, lorsqu'elle dépose une demande d'autorisation de séjour, de joindre un dossier de pièces complet permettant à l'administration de vérifier qu'elle répond aux conditions prescrites par la loi du 15 décembre 1980.

La partie requérante ne peut invoquer pour la première fois en termes de recours l'existence de pièces démontrant son indigence ainsi que sa condition à charge de son fils.

3. Il ne peut donc être reproché à la partie défenderesse de ne pas avoir répondu aux pièces déposées après la décision, la légalité d'un acte s'appréciant en fonction des éléments connus de l'administration au moment où elle a statué³.

Or, en l'espèce, la partie requérante n'avait pas déposé à l'appui de sa demande les pièces suivantes (sur lesquelles elle se fonde à l'appui de son recours) :

- *le contrat de bail et la preuve du paiement des loyers par son fils ;*
- *l'attestation d'indigence.*

4. Seules figuraient en annexe à la demande, l'acte de naissance original du fils de la partie requérante, un contrat de mariage, le jugement de divorce, un engagement de prise en charge (a), la preuve d'envoi d'argent sur le compte de la partie requérante (b) et les revenus du fils de cette dernière.

a) La preuve de la nécessité d'un soutien matériel peut être faite par tout moyen approprié, alors que le seul engagement de prendre en charge ce même membre de ma famille, émanant du ressortissant européen ou de son conjoint, peut ne pas être regardé comme établissant l'existence d'une situation de dépendance réelle de celui-ci⁴.

b) C'est à raison que la partie défenderesse a exposé que la partie requérante ne démontrait être sans revenus et être à charge de son fils. Les pièces jointes à la demande n'étant pas suffisamment complètes et précises.

Le premier moyen n'est pas fondé. (...)

(...)

³ DERRIKS, E. & SBAI, K., *Droit des étrangers – Loi du 15 décembre 1980 – Chronique de jurisprudence 1994-2000*, Les dossiers du J.T., Bruxelles, Larcier, p. 32 ; voir notamment C.E., 26 août 1998, n° 87.676; C.E., 11 février 1999, n°78.664; C.E., 16 septembre 1999, n° 82.272; C.E., 27 février 2001, n° 93.593 cités en note 101.

⁴ C.J.C.E., 9 janvier 2007, Jia, C-1/05 ; « Le Conseil rappelle également que s'il est admis que la preuve de la prise en charge d'un ascendant peut se faire par toutes voies de droit, celle-ci doit cependant établir que le soutien matériel du regroupant était nécessaire à la requérante aux fins de subvenir à ses besoins essentiels dans son pays d'origine ou de provenance au moment de l'introduction de sa demande d'établissement » (C.C.E., n° 37 863 du 29 janvier 2010) ; CCE, n°34451, 23 décembre 2009

(...)“

4.3 Der Rat stellt fest, dass die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen angibt, dass die antragstellende Partei ihren ersten Grund stützt auf den Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, als auch gegen die Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung der Verwaltungsakte. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die antragstellende Partei nur den Verstoß gegen einen Grundsatz der guten Verwaltung, nämlich die materielle Begründungsverpflichtung anführt, sodass nicht auf das, was die beklagte Partei bezüglich der ausdrücklichen Begründungsverpflichtung dargelegt hat, eingegangen werden muss.

Bezüglich der von der antragstellenden Partei angeführten materiellen Begründungsverpflichtung, muss betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung bezüglich des Verweigerens oder nicht des Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der Rat stellt fest, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die antragstellende Partei am 19. Oktober 2010 einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) als Verwandter in aufsteigender Linie eingereicht hat, und aus diesem Anlage 19ter geht hervor, dass das Verwandtschaftsverhältnis mit dem Unionsbürger mittels eines türkischen Reisepasses und eines Visums C nachgewiesen wurde, dass außerdem einen Auszug aus dem Familienbuch, eine Verpflichtung zur Kostenübernahme mit Gehaltszettel und als Unterstützungsnachweise Kontoauszüge vorgelegt wurde und schließlich, dass die antragstellende Partei ersucht wurde, binnen drei Monaten, bis spätestens den 19. Januar 2011, die originale Geburtsurkunde des Sohnes und eine „Heiratsurkunde + Scheidungsurkunde“ vorzulegen. Aus dem Verwaltungsakte geht außerdem hervor, dass die Gemeinde Raeren am 26. November 2010 dem Beauftragten des Staatssekretärs „(p)reuve identité / preuves à charge avec revenus / acte naissance fils/preuve envoi de sommes d'argent“ übermittelt hat. Es handelt sich hier um einen türkischen Pass, eine Verpflichtung zur Kostenübernahme, Entgeltabrechnungen des Sohnes von Juli bis zum September 2010, Nachweise von Bargeldsendungen vom 23. Juli 2009 und 23. Oktober 2008 und eine Übersicht von Einzahlungen, in Jahren 2007, 2008 und 2009 getätigt.

Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag an, dass der angefochtene Beschluss offenkundig unvernünftig getroffen ist. Sie gibt an, dass sie sehr wohl nachgewiesen hat, dass sie bedürftig ist und verweist dafür auf eine Armutsbescheinigung, die sie ihrem Antrag beilegt. Auch führt sie an, dass sie anhand eines Arbeitsvertrags und Entgeltabrechnungen nachweist, dass ihr Sohn über ausreichende Mittel verfügt, um sie zu unterstützen und dass sie regelmäßig finanzielle Unterstützung ihres Sohnes bekommen hat, wobei sie erneut auf Stücken verweist, die sie ihrem Antrag beilegt. Schließlich gibt sie noch an, dass ihr Sohn ihre Miete zahlt, wofür sie erneut ein Stück beilegt.

Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass aus der Verwaltungsakte nicht hervorgeht, dass die antragstellende Partei dem Beauftragten des Staatssekretärs die Armutsbescheinigung, den Arbeitsvertrag und den Nachweis, dass ihr Sohn die Miete zahlt, vor dem Treffen des angefochtenen Beschlusses übermittelt hat. Die beklagte Partei führt in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen daher zu Recht an, dass dem Beauftragten des Staatssekretärs nicht vorgeworfen werden kann, auf diese Stücke nicht geantwortet zu haben.

Der Rat stellt anschließend fest, dass der Beauftragte des Staatssekretärs von den anderen Stücken, wie den Entgeltabrechnungen und Nachweises von Bargeldsendung sehr wohl Kenntnis hatte, da die Gemeinde diese am 26. November 2010 übermittelt hat, wie oben bereits erwähnt.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Beauftragte des Staatssekretärs in der Begründung des angefochtenen Beschlusses zuerst die Begründung aus der Musteranlage 20, die er meint von Anwendung zu sein, aufnimmt, nämlich *„Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.“* und sich anschließend, für die Anwendung auf den konkreten Fall, darauf beschränkt, anzugeben, dass *„(d)er Antragsteller (...) weder nachgewiesen (hat), dass er keine Existenzmittel hat, noch dass ihm ein in Belgien lebendes Mitglied seiner Familie regelmäßig geholfen hat, noch dass Letzteres über genügende Mittel verfügt, um seine Kosten zu übernehmen.“* Nicht nur wird in der Begründung keineswegs angegeben, welche Unterlagen von antragstellenden Partei vorgelegt worden sind und also welche Unterlagen vom Beauftragen des Staatssekretärs in seiner Beurteilung bezogen worden sind, sie ermöglicht es daneben nicht, zu verstehen, weshalb der Beauftragte des Staatssekretärs befunden hat, dass die vorgelegten Unterlagen nicht reichen, um nachzuweisen, dass der Antragsteller keine Existenzmittel hat, dass ihm ein in Belgien lebendes Mitglied seiner Familie regelmäßig geholfen hat und dass dieses Familienmitglied über genügende Mittel verfügt, um seine Kosten zu übernehmen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Unterlagen, die ihm übermittelt wurde, konnte der Beauftragte des Staatssekretärs nicht in vernünftiger Weise ohne weiteres angeben, dass die antragstellende Partei nicht nachgewiesen hat, die Bedingungen zu erfüllen.

In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen legt die beklagte Partei dar, unter anderen mit Verweisung auf Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, weshalb der Beauftragte des Staatssekretärs befunden hat, dass die antragstellende Partei nicht nachgewiesen hat, zu Lasten ihren Sohnes zu sein und kein Einkommen zu haben. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es hier um eine *a posteriori* Begründung geht, sodass diese Darlegung der beklagten Partei das vom Rat oben Festgestellte nicht beeinträchtigen kann.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses es nicht ermöglicht, zu verstehen, weshalb der Beauftragte des Staatssekretärs befunden hat, dass nicht nachgewiesen ist, dass die antragstellende Partei die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen und es, unter Berücksichtigung der übermittelten Unterlagen, offenkundig unvernünftig ist, ohne weiteres anzugeben, dass die antragstellende Partei nicht nachgewiesen hat, die Bedingungen zu erfüllen, verstößt der angefochtene Beschluss gegen die materielle Begründungsverpflichtung als Grundsatz der guten Verwaltung.

Der erste Grund ist begründet.

In Erwägung ziehend, dass die eventuelle Begründetheit der weitere Gründe nicht zu einer breiteren Nichtigkeit führen kann, müssen diese nicht mehr untersucht werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs vom 16. März 2011 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zwanzigsten August zweitausendzwölf verkündet von:

Frau C. BAMPS,

Kammerpräsidenten,

Frau I. VAN DEN BOSSCHE,

beigeordneten Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

I. VAN DEN BOSSCHE

C. BAMPS